



## VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe, Gebäude F -  
Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: ██████████-438

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 14. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht ██████████ als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 21. Mai 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.12.2017 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## **Tatbestand**

Der am 1991 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Nach seinen eigenen Angaben verließ er den Irak am 27.09.2015 und reiste am 30.10.2015 in das Bundesgebiet ein. Am 23.05.2016 stellte er einen förmlichen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung am 17.10.2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab er an, im Irak in der Stadt Mossul gelebt zu haben. Er habe dort zusammen mit seinen Eltern und seinem Bruder gewohnt. Er sei regelmäßig in ein Fitnessstudio der Universität gegangen. Eines Tages sei er über sein Handy bedroht und aufgefordert worden, das Studio zu verlassen. Auf der Heimfahrt sei er Von Unbekannten verfolgt und beschossen worden. Sie seien an einen Checkpoint der Armee gelangt und dort von den Soldaten beschützt worden. Er sei noch ein weiteres Mal in das Fitnessstudio gegangen, dort habe er erneut Drohungen auf sein Handy bekommen. Etwa vier Monate nach dem Angriff habe der IS die Stadt eingenommen. Er sei erneut mit dem Tod bedroht worden, daraufhin sei er ausgereist

Mit Bescheid vom 14.12.2016, ausweislich der Zustellungsurkunde der Deutschen Post am 27.01.2017 zugestellt, erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu. Im Übrigen wurde der Asylantrag des Klägers abgelehnt. Zur Begründung führt das Bundesamt aus, dem Vortrag des Klägers ließe sich die Gefahr einer gegen ihn gerichteten merkmalsbezogenen Verfolgung nicht entnehmen. Allerdings drohe ihm ein ernsthafter Schaden infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Der Kläger hat am 02.02.2017 Klage erhoben.

Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.12.2016 in Ziffer 2 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Kläger zur Verdeutlichung seiner Angaben angehört worden. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.05.2019 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Akte des Bundesamts Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen war, da hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO). Der Berichterstatter konnte im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und Abs. 3 VwGO als Einzelrichter entscheiden.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat zum gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §3 Abs. 1 AsylG, § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Soweit der Bescheid des Bundesamtes vom 14.12.2016 dem entgegensteht, ist er rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und ist daher aufzuheben, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung nicht nur vom Staat bzw. von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.

Die drohende Verfolgung muss an einen Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b AsylG anknüpfen. Ob die nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Verknüpfung zwischen den Verfolgungsgründen einerseits und den drohende(n) Verfolgungshandlung(en) andererseits besteht, ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit festzustellen. Die Verknüpfung ist demnach anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den - ohnehin kaum feststellbaren - subjektiven Gründen oder Motiven des Verfolgungsakteurs (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02.05.2017 - A 11 S 562/17-juris Rn. 20).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 - juris Rn. 19). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung erforderlich. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine Verfolgung gegeben ist. Ergeben die Gesamtumstände des Falls die tatsächliche Gefahr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung, wird ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Dabei wird ein verständiger Betrachter bei der Abwägung aller Umstände auch die Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Insbesondere wenn bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine eher geringere mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, kann die Schwere des drohenden Eingriffs dazu führen, dass dem Betroffenen die Rückkehr in sein Heimatland unzumutbar ist. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass

allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.01.2018 - A 11 S 241/17-juris Rn. 42).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG (Qualifikationsrichtlinie) ist die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde bzw. von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung in Form einer widerlegbaren Vermutung. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.4.2010 - 10 C 5/09 - juris Rn. 22f.).

2. Hieran gemessen ist anzunehmen, dass die Furcht des Klägers, bei einer Rückkehr in die Stadt Mossul als maßgeblicher Herkunftsort (vgl. VG Berlin, Urteil vom 14.05.2019 -25 K 417.17 A - juris Rn. 22ff.) verfolgt zu werden, i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG begründet ist.

a) Zwar ist in Mossul nicht jeder sunnitische Araber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung durch die irakische Armee, Polizeikräfte oder Milizen der Volksmobilisierungskräfte (Al-Haschd asch-Scha'bi bzw. Popular Mobilization Forces [PMF]) ausgesetzt.

Für eine solche Gruppenverfolgung müssen sich Verfolgungshandlungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Angehörigen dieser Gruppe ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht; dagegen sind nur vereinzelt bleibende, individuelle Übergriffe gegen Gruppenmitglieder nicht geeignet, eine Gruppenverfolgung zu begründen. Erforderlich ist vielmehr eine bestimmte Verfolgungsdichte mit einer großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter, die die Betroffenen gerade in Anknüpfung an flüchtlingsrechtlich erhebliche Merkmale treffen

(vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.01.2018 - A 11 S 241/17 - juris Rn. 72 m.w.N.).

Eine in diesem Sinne für alle sunnitischen Araber bestehende Verfolgungsgefahr kann in dem für die gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht festgestellt werden. Schon angesichts der Größe der Bevölkerungsgruppe der Sunniten am Anteil der Gesamtbevölkerung im Irak kann eine für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte mit Blick auf die Opferzahlen nicht angenommen werden (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.11.2017-5 ZB 17.31639-juris Rn. 11 m.w.N., VG Weimar, Urteil vom 07.03.2019 - 4 K 20941/17 We - juris; VG Berlin, Urteil vom 04.03.2019 - 5 K 509.17 A - juris Rn. 56; VG Köln, Urteil vom 22.08.2018 - 3 K 723/16.A - juris Rn. 30 ff.; VG Münster, Urteil vom 17.01.2018 - 6a K 2323/16.A - juris, Rn. 39ff.). Zwar stehen Sunniten insbesondere aus den vormals vom IS besetzten Gebieten generell im Verdacht, Anhänger des IS zu sein. Mit der Befreiung dieser Gebiete kam es deshalb zu Massenvergeltungsmaßnahmen an den sunnitisch-arabischen Einwohnern und Rückkehrern insbesondere durch PMF-Milizen. Es gibt zahlreiche Berichte über Tötungen, willkürlichen Verhaftungen, Vertreibungen, Misshandlungen, Repressionen und sonstigen Übergriffen auf Sunniten wegen tatsächlicher oder vermeintlicher IS-Verbindungen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Irak, 12.01.2019, S. 12,17; UK Home Office, Iraq: Sunni (Arab) Muslims, Juni 2017, S. 5f., 22 ff.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [BFA], Länderinformationsblatt Irak, 23.11.2017, S. 58, 109f.; EASO COI Meeting Report Iraq - Security Developments in Iraq, 26.04.2017, S. 13ff.). Mit Blick auf die Zahl der Vorfälle (siehe hierzu die Zahlen der Nichtregierungsorganisation „Iraq Body Count“, abrufbar [unterwww.iraqbodycount.org](http://www.iraqbodycount.org) -> database; sowie die Zahlen der UN Assistance Mission for Iraq [UNAMI], abrufbar [unterwww.uniraq.org](http://www.uniraq.org) -> Resources -> Civilian Casualties) liegt die Annahme einer Gruppenverfolgung auch unter Einbeziehung einer erheblichen Dunkelziffer aber fern. In der Stadt Mossul sowie in der Provinz Ninive machen die arabischen Sunniten sogar die Mehrheit der Bevölkerung aus (vgl. BFA, a.a.O., S. 53). Eine genauere Ermittlung der quantitativen Dichte von Verfolgungshandlungen männlicher sunnitischen Arabern in Mossul ist damit vorliegend entbehrlich. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsdichte besteht nicht (so auch VG Berlin, Urteil vom 14.05.2019, a.a.O., Rn. 35 ff.; VG Köln, Urteil vom 12.06.2018 - 12 K8825/16.A-juris Rn. 31).

b) In der individuellen Situation des Klägers kommen jedoch weitere Umstände hinzu, die in Verbindung mit der Zugehörigkeit des Klägers zur Gruppe der sunnitischen Araber zur Annahme einer mit beachtlichen Wahrscheinlichkeit drohenden individuellen Verfolgung führen.

Die Zugehörigkeit zu einer gefährdeten Gruppe darf nicht allein deshalb unberücksichtigt bleiben, weil die Gefährdung unterhalb der Schwelle der Gruppenverfolgung liegt. Denn das Merkmal, das seinen Träger als Angehörigen einer missliebigen Gruppe ausweist, kann für den Verfolger auch nur ein Element in seinem Feindbild darstellen, das die Verfolgung erst bei Hinzutreten weiterer Umstände auslöst. Löst die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe nicht bei jedem Gruppenangehörigen unterschiedslos und ungeachtet sonstiger individueller Besonderheiten, sondern - jedenfalls in manchen Fällen - nur nach Maßgabe weiterer individueller Eigentümlichkeiten die Verfolgung des Einzelnen aus, so kann hiernach eine „Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit“ vorliegen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2011, a.a.O., Rn. 47).

Der Kläger ist ein alleinstehender männlicher sunnitischer Araber im kampffähigen Alter. Bereits diese Merkmale lassen ihn in den Fokus der Sicherheitskräfte oder PMF-Milizen rücken. Berichten zufolge wird jeder, der unter der Herrschaft des IS gelebt hat, als potentieller Terrorist angesehen (vgl. EASO COI Meeting Report Iraq, a.a.O., S. 13). Der Kläger verfügt zwar noch über Angehörige im Irak. Seine Familie lebt nach seinen glaubhaften Angaben aber als Binnenflüchtlinge in einem Lager an der Stadtgrenze Mossuls. Nach der Auskunftslage sind Binnenflüchtlinge besonders gefährdet. Sie kommen in der Regel häufiger mit Sicherheitskräften in Kontakt und geraten schneller in den Verdacht einer IS-Zugehörigkeit (Danish Immigration Service: Northern Iraq - Security Situation and the Situation for internally displaced persons (IDPs) in the disputed areas, 05.11.2018, S. 28f.). Im Fall des Klägers kommt hinzu, dass nach seinen glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung sein Bruder vor kurzem von Sicherheitskräften als vermeintlicher IS-Anhänger verschleppt und aller Wahrscheinlichkeit nach unmenschlich behandelt oder getötet wurde (anschaulicher Bericht zu den Übergriffen der Sicherheitskräfte im Spiegel, „Das sind nicht Helden, sondern

Monster", 27.05.2017, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/spiegel/anti-is-sondereinheit-im-irak-folttert-vergewaltigt-und-toetet-a-1149000.html>). Familienmitglieder von angeblichen oder tatsächlichen IS-Kämpfern geraten häufig selbst in Verdacht und werden - im Sinne einer „Sippenhaft“ - zunehmend Opfer von Übergriffen der Sicherheitskräfte (EASO, Targeting Of Individuals, März 2019, S. 25, 39; Danish Immigration Service, a.a.O. S. 29; Auswärtiges Amt, a.a.O, S. 17). Der Kläger hat zudem schlüssig dargelegt, dass auch er von den Sicherheitskräften gesucht wird. Aufgrund dieser Umstände erachtet es das Gericht für beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Mossul als vermeintlicher IS-Anhänger verfolgt werden wird. Zwar hat der Kläger nach seinem Vortrag nie unter der Herrschaft des IS gelebt, sondern ist zunächst in die Kurdische Autonomieregion und nachweislich im Herbst 2015 nach Deutschland ausgereist. Vor dem Hintergrund der ihm individuell drohenden Verfolgung kann er aber nicht in zumutbarer Weise darauf verwiesen werden, dies im Zweifel seinen Angreifern zu erklären.

c) Dem Kläger steht auch kein interner Schutz im Sinne des § 3e AsylG zur Verfügung. Es ist kein hinreichend sicherer Teil seines Herkunftslandes ersichtlich, in den er legal einreisen und sich dauerhaft aufhalten kann. In den vormals vom IS besetzten oder umkämpften Gebieten in den Provinzen Anbar, Salah al-Din, Dyjala, Ninive und Kirkuk besteht für den Kläger eine vergleichbare Verfolgungsgefahr. Auch in Bagdad sind Binnenflüchtlinge aus diesen Gebieten besonders gefährdet, als vermeintliche IS-Anhänger von Sicherheitskräften oder PMF-Milizen verfolgt zu werden. Hinzu kommt, dass die Niederlassung in Bagdad mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist (EASO, Iraq: Internal Mobility, Februar 2019, S. 27ff.). Als hinreichend sicher kann im Fall des Klägers zwar die Kurdische Autonomieregion angesehen werden. Es ist aber unklar, ob der Kläger als alleinstehender sunnitischer Araber ohne familiäre Bindungen dort einreisen kann (EASO, a.a.O., S. 36ff.). Zudem kann im Hinblick auf die große Zahl der Binnenflüchtling (Auswärtiges Amt, a.a.O. S. 20) und die damit verbundene prekäre wirtschaftliche Lage (BFA, a.a.O., S. 114ff.) vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass sich der Kläger, der auch nicht über soziale Anknüpfungspunkte in der Kurdischen Autonomieregion verfügt, dort niederlassen wird. In den mehrheitlich schiitischen Provinzen im Süden ist eine Einreise nur möglich, wenn man dort über familiäre oder sonstige Beziehungen verfügt (EASO, a.a.O., S. 31ff.). Dies trifft auf den Kläger nicht zu.



3. Es kann mithin offenbleiben, ob der Kläger vorverfolgt aus dem Irak ausgereist ist und ihm bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch radikal-sunnitische Gruppen drohen, die ihm aufgrund seiner sportlichen Aktivitäten eine bestimmte religiöse oder politische Gesinnung zuschreiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Beglaubigt: